

Fachplanervertrag

betreffend die Leistungen der

Technischen Gebäudeausrüstung

betreffend die

Anlagengruppen 1 bis 8

zum Bauvorhaben

Waldkliniken Eisenberg GmbH,

4. Bauabschnitt - Neubau eines Rehabilitationszentrums

zwischen

der **Waldkliniken Eisenberg GmbH**,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer David-Ruben Thies,
Klosterlausnitzer Straße 81, 07607 Eisenberg

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

XXXXXXXXXXXX,
gesetzlich vertreten durch XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

Inhaltsübersicht:

Präambel	3
§ 1 Gegenstand, Ziel / Zweck des Vertrages	4
§ 2 Befragungsumfang.....	5
§ 3 Vorbehalt der Finanzierung	5
§ 4 Leistungsumfang.....	6
§ 5 höchstpersönliche Leistungserbringung.....	7
§ 6 weitere allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	7
§ 7 Zusammenarbeit Planungs- und Baubeteiligte	9
§ 8 Besprechungen.....	10
§ 9 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.....	10
§ 10 Änderung des beauftragten Leistungsumfanges / zusätzliche Leistungen.....	11
§ 11 Baubudget.....	12
§ 12 Baukostenobergrenze	12
§ 13 Termine, Fristen	13
§ 14 Honorar	13
§ 15 Zahlungen	14
§ 16 Selbstvornahme der Schlussrechnungserstellung	15
§ 17 Verjährung der Honoraransprüche.....	15
§ 18 Haftung und Verjährung betreffend Leistungen des Auftragnehmers	16
§ 19 Abnahme.....	16
§ 20 Auskunftspflicht des Auftragnehmers	17
§ 21 Haftpflichtversicherung.....	17
§ 22 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen	17
§ 23 Zurückbehaltungsrecht.....	19
§ 24 Geheimhaltung.....	19
§ 25 Kündigung.....	19
§ 26 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand	20
§ 27 Vertragsbestandteile	20
§ 28 Vertragsänderungen und Geschäftsbedingungen.....	20
Anlagenliste	21

Präambel

Die Waldkliniken in Eisenberg sichern die Grund- und Regelversorgung für die Patienten im Saale-Holzland-Kreis. Das Krankenhaus ist mit jährlich über 10.000 stationären und über 20.000 ambulanten Orthopädie-Patienten die größte universitäre Orthopädie Europas und die einzige Universitätsorthopädie Thüringens. Die Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie gehört dabei zu den erfahrensten Kliniken Deutschlands und beherbergt den Lehrstuhl für Orthopädie der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Schon heute ist die Waldkliniken Eisenberg GmbH die am Meisten weiterempfohlene universitäre Orthopädieklinik Deutschlands. Um diesen schwer erarbeiteten Ruf für die Zukunft zu sichern und wettbewerbsfähig zu bleiben, ist neben dem Ziel einer ständigen Verbesserung der Patientenversorgung und damit Patientenzufriedenheit beabsichtigt, alle notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standorts zu einem bedeutenden überregionalen Zentrum der orthopädischen Vollversorgung zu schaffen. Um dies zu erreichen, soll sich die Ausrichtung des Waldkrankenhauses entscheidend ändern: weg vom klassischen Krankenhaus, hin zum Gesundheitszentrum der orthopädischen Vollversorgung mit Hotelcharakter.

Zu diesem Zwecke wurde ein Funktionsneubau bereits in zwei Bauabschnitten mit Fertigstellung in den Jahren 2000 und 2006 als Einzelförderung des Landes Thüringen realisiert. Im Rahmen eines dritten Bauabschnittes werden derzeit gleichfalls als Einzelförderung des Landes Thüringen errichteten alten Bettenhäuser durch einen modernen, zukunftsorientierten Neubau eines Bettenhauses ersetzt.

Grundrisse, Ansichten und Schnitte zu den ersten drei Bauabschnitten, Lage- und Höhenpläne sowie die Geländebeziehungen sind für den Auftragnehmer einsehbar, soweit diese sich nicht aus den diesem Vertrag beigelegten Planunterlagen ergeben.

Die mehr als 1.700 Patienten, welche im Rahmen der Orthopädie jährlich endoprothetisch im Waldklinikum versorgt werden, kommen regelhaft in eine Anschlussheilbehandlung. Um die Patienten auf einem hohen Qualitätsniveau und aus einer Hand durchgängig von der Behandlung bis zur Rehabilitation unter enger Verzahnung des beteiligten medizinischen Personals zu versorgen und um die durch die unmittelbare Nähe der Gebäude auftretenden Synergien kostenreduzierend zu nutzen (= **ganzheitliches Konzept**), strebt das Waldkrankenhaus den Bau einer stationären orthopädischen Rehabilitationseinrichtung (genannt: **Rehabilitationszentrum**), als staatlich anerkannte Fachklinik für Orthopädie entsprechend § 107 Abs. 2 SGB V (ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V ist beantragt) auf dem Klinikgelände an. Leistungsformen des *Rehabilitationszentrums* sollen sein: stationäre medizinische Rehabilitation, Anschlussheilbehandlungen (AHB), Anschlussrehabilitation (AR) und ambulante medizinische Rehabilitation, IRENA, ASP.

Dieses *Rehabilitationszentrum* soll in einem weiteren, diesem Vertrag gegenständlichen, vierten Bauabschnitt errichtet werden.

Das neu zu errichtende *Rehabilitationszentrum* soll die wesentlichen architektonischen Merkmale des neu zu errichtenden Bettenhauses (3. Bauabschnitt) aufgreifen und allen nötigen Erfordernisse eines modernen und funktionalen Rehabilitationsge-

bäudes in einem Gebäude im Charakter eines Wellnesshotels vereinen (= Vertragsziel). Darüber hinaus soll das neue Rehabilitationszentrum für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit stehen (= Vertragsziel). Die Krankenhausleitung legt besonderen Wert auf einen ressourcenschonenden und energieeffizienten Bau sowie späteren Betrieb (= Vertragsziel). Die Innenraumgestaltung aller Funktionsbereiche soll qualitativ hochwertig sein, insbesondere sollen Mitarbeiter im Neubau ideale Arbeitsbedingungen, Patienten optimale Erholungsmöglichkeiten mit Wohlfühl-Charakter finden (= Vertragsziel).

Das Projekt wird ausschließlich aus Eigen- und Fremdmitteln des Auftraggebers finanziert. Die Finanzierung ist innerhalb des Baubudgets (§ 11) gesichert. Ein etwaig darüber hinausgehender Kostenbedarf führt im Zweifel zur Einstellung der Baumaßnahme.

Die zur Errichtung des neuen Rehabilitationszentrums erforderlichen Fachplanungsleistungen wurden im Rahmen eines förmlichen Beschaffungsverfahrens vom Auftraggeber beschafft.

Die Parteien schließen daher folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand, Ziel / Zweck des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von:

Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung betreffend die

- **Anlagengruppe 1 - Abwasser- Wasser- und Gasanlagen**
- **Anlagengruppe 2 - Wärmeversorgungsanlagen**
- **Anlagengruppe 3 - Lufttechnische Anlagen**
- **Anlagengruppe 4 - Starkstromanlagen**
- **Anlagengruppe 5 - Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**
- **Anlagengruppe 6 - Förderanlagen**
- **Anlagengruppe 7 - nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen**
- **Anlagengruppe 8 - Gebäudeautomation**
- **Anlagengruppe 9 - Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen**

gem. §§ 53 ff. HOAI

für das Projekt:

Bauvorhaben Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" GmbH, 4. Bauabschnitt -
Neubau eines Rehabilitationszentrums

auf dem Grundstück:

Fl.Nr. 006, Gemarkung Eisenberg

1.2 Ziel und Zweck der gemäß Ziffer 1.1 zu erbringenden Leistungen und Teil des geschuldeten Werkerfolges ist:

- die Errichtung eines Rehabilitationszentrums unter Erreichung der in der Präambel genannten Vertragsziele / Zwecke
- die erfolgreiche Umsetzung sämtlicher sich aus dem Raum- und Funktionsprogramm (beigefügt in **Anlage 1**) ergebenden funktionalen Anforderungen an den Neubau
- Einhaltung des Projektendtermins 31.12.2019 für die bezugsfertige Fertigstellung des Rehabilitationszentrums
- die Baukosten im Rahmen des Möglichen und zumutbaren weitestgehend zu reduzieren.

§ 2

Beauftragungsumfang

2.1. Die Leistungen werden - vorbehaltlich § 3 – beauftragt für folgende Leistungsphasen:

HOAI-Phasen 1 bis 4 gem. § 55 Abs. 1 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Fortsetzung der Planung und Durchführung den Auftrag auf Basis der kalkulationsgrundlagen dieses Vertrages um weitere Leistungsphasen zu erweitern. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Insbesondere ist dem Auftragnehmer bekannt, dass der Auftraggeber ein förmliches Beschaffungsverfahren durchzuführen hat

Soweit eine Weiterbeauftragung an den Auftragnehmer erfolgt, richtet sich die weitere Leistungserbringung nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 3

Vorbehalt der Finanzierung

3.1 Der Auftraggeber ist nicht zur Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 verpflichtet.

3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Baukostenobergrenze gemäß § 12 und / oder das Baubudget gemäß § 11 dieses Vertrages aus einem Grund überschritten wird, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor unter angemessener Fristsetzung erfolglos Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.

§ 4 Leistungsumfang

4.1 Der Auftragnehmer schuldet -vorbehaltlich §§ 2 und 3- alle zur Ziel-/Zweckerreichung (§ 1 Ziffer 1.2) notwendigen Leistungen, welche insbesondere beinhalten:

- je vertragsgegenständlicher Anlagengruppe alle Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 des Leistungsbildes technische Gebäudeausrüstung gemäß § 55 HOAI 2013 i.V.m. Anlage 15 Nummer 15.1, insbesondere die in **Anlage 2** beinhaltenen Leistungen.
- die im **Anlage 2** erfassten besonderen Leistungen, soweit der Auftraggeber diese Leistungen gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 beansprucht (Option)

jeweils im Sinne selbständiger Teilerfolge.

4.2 Geschuldet sind ferner sämtliche Leistungen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages, insbesondere zur Erreichung der in § 1 dort Ziffer 1.2 genannten Ziele / Zwecke erforderlich sind, auch wenn sie in der Anlage 15 der HOAI 2013 oder in **Anlage 2** oder in diesem Vertrag nicht im einzelnen aufgeführt sind, sowie die sich im Übrigen aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen.

Besondere Leistungen, die nicht in **Anlage 2** aufgeführt sind, werden vom Auftragnehmer auf Basis einer noch zu treffenden gesonderten Honorarvereinbarung erbracht.

4.3 Option betreffend besondere Leistungen:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber gegen Anpassung der Vergütung folgendes einseitiges Leistungsänderungsrecht:

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erbringung der in **Anlage** aufgeführten Besonderen Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer jeweils einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu beanspruchen. Für diesen Fall, umfasst die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung auch die jeweils beanspruchte besondere Leistung. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für beanspruchte optionale Leistungen gleichermaßen. Im Gegenzug ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanspruchte optionale Leistung zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem Preisblatt in **Anlage 3** zu entnehmen.

Die Option kann ausgeübt werden durch einseitiges Verlangen des Auftraggebers bis spätestens zur rechtsgeschäftlichen Abnahme gemäß § 19. Maßgeblich ist der Zugang des Verlangens beim Auftragnehmer.

4.4 Jegliche Einzelleistung muss bereits für sich geeignet sein, den Werkerfolg herbeiführen zu können, insbesondere die in § 1, dort Ziffer 1.2 genannten Vertragszwecke/ziele erfüllen zu können.

Davon abweichende Einzelleistungen sind für den Auftraggeber nicht verwendbar.

§ 5 höchstpersönliche Leistungserbringung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich mit seinen eigenen Angestellten, d. h. auch ohne Einsatz von sog. freien Mitarbeitern, zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben, auf die er jedoch keinen Anspruch hat.
- 5.2 Als Projektleiter des Auftragnehmers wird Herr/Frau XXXXXX sowie als dessen Stellvertreter/in Herr/Frau XXXXXX eingesetzt.
- 5.3 Hält der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer eingesetzte Projektleitung oder andere Mitarbeiter des Auftragnehmers für ungeeignet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung des Auftraggebers durch eine von diesem für geeignet befundene Person zu ersetzen und dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einsatz schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Weitere allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Die Leistungen müssen dem Stand der Technik, wobei unter dem Stand der Technik alle technischen Verfahren, Produkte, Standards und Qualitäten, die technisch machbar bzw. wissenschaftlich beherrschbar und erforscht sind, zu verstehen sind, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und allen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und allen weiteren technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen seiner Leistungserbringung umfassend über alle Belange im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Leistung zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- 6.2.1 Soweit der Stand der Technik von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Umsetzung über die Auswirkungen ausführlich aufzuklären und eine vorherige Entscheidung zur Umsetzung einzuholen.
- 6.2.2 Ist zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. in absehbarer Zeit nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit Gesetzes- oder Technikänderungen zu rechnen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Ausweisung der Vor- und Nachteile sowie der damit verbundenen Kosten und Einsparungsmöglichkeiten darauf hinzuweisen.

- 6.2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von anderen Bestimmungen abweichen, die in diesem Vertrag enthalten sind oder, wenn weitere Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen. Er hat dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und hat die Entscheidung des Auftraggebers umzusetzen.
- 6.2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertragsziele des Auftraggebers, das Baubudget (§ 11), die Baukostenobergrenze (§ 12), sowie die Fristen (§ 13) gefährdet erscheinen; gleiches gilt für eigenes Fehlverhalten und Mängel seiner Leistungen. In diesen Fällen hat er dem Auftraggeber Lösungsvorschläge, insbesondere Einsparmöglichkeiten oder Kompensationsmöglichkeiten, zu unterbreiten.
- 6.3 Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes, giftfreie Stoffe und nach dem Stand der Technik und heutigem Wissensstand umweltverträgliche Materialien, eingesetzt werden.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat so zu planen, dass sparsame Betriebskosten durch energiearme, wartungsfreundliche, umweltschonende und langlebige Systeme erreicht werden.
- 6.5 Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Im Falle eines Verstoßes steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; er hat die vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 6.7 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- Der Auftragnehmer kann sich bei Fehlern oder Mängeln grundsätzlich nicht auf die Sachkunde des Auftraggebers berufen. Bestätigungen oder Freigaben von Planungsleistungen, Unterzeichnung von behördlichen Anträgen oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektterminplan abweicht.

- 6.9 Der Auftragnehmer hat regelmäßig an Planer- und Bauherrenbesprechungen teilzunehmen.

§ 7 Zusammenarbeit Baubeteiligte

- 7.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die allgemeine Koordination dem Objektplaner obliegt. Gleichwohl

- hat er umfassend, rechtzeitig und selbständig alle Koordinations-, Beratungs- und Organisationsleistungen, die im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlich sind derart zu erbringen, dass das Projekt vollständig abgestimmt, einheitlich und mangelfrei entsteht,
- wird er in Abstimmung mit diesem die Koordination bzgl. vorlaufender und/oder parallel verlaufender Planungen, Rohbau, Fassade, Fördertechnik/Aufzüge, Stahl- und Stahlverbundbau, Tragwerk, Brandschutz, Dach, Außenanlagen, allgemeiner Dachausbau etc. unterstützen und dafür Sorge tragen, dass seine Leistung an die Leistung von Drittfirmen und anderen Planungs- und Baubeteiligten nahtlos anschließt, sich insbesondere in die vereinbarten Vertragsfristen integriert.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber einschließlich dessen Projektmanagement/-controlling regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen zu unterrichten. Über alle wesentlichen und den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse, insbesondere über auftretende Schwierigkeiten und Probleme, sind der Auftraggeber einschließlich dessen Projektmanagement/-controlling unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer seinerseits über alle den geplanten Inhalt und Ablauf der Leistungen des Auftragnehmers beeinträchtigenden Ereignisse unterrichten einschließlich Zurverfügungstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, auch von Dritten.

- 7.3 Die Anregungen oder Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu beachten. Hält der Auftragnehmer solche Anregungen oder Anordnungen für falsch, nicht sachdienlich oder unzweckmäßig, so wird er dies dem Auftraggeber unter Darlegung seiner Gründe und der Folgen bei Umsetzung schriftlich mitteilen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich bemühen, Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anregung oder Anordnung des Auftraggebers zu befolgen.
- 7.4 Treten während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Projektbeteiligten auf, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

- 7.5 Grundsätzlich haben Auftraggeber und Auftragnehmer die Verpflichtung der gegenseitigen Information. Dies gilt auch in Bezug auf Vereinbarungen oder Abstimmungen mit Dritten.
- 7.6 Soweit nicht im Leistungsbild des Auftragnehmers enthalten, müssen der Auftraggeber bzw. die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten die behördlichen und sonstigen Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen, Beschaffungen) förmlich betreiben.
- 7.7 Vom Auftraggeber wird für seine Unterstützung ein externes Unternehmen mit der Erbringung von Projektmanagement- und -controllingleistungen beauftragt. Das externe Unternehmen ist berechtigt, die Bauherreninteressen wahrzunehmen. Es ist -vorbehaltlich abweichender Erklärungen des Auftraggebers- gegenüber dem Auftragnehmer nicht rechtsgeschäftlich bevollmächtigt.

§ 8 Besprechungen

- 8.1 Der Auftragnehmer hat an vom Auftraggeber oder vom Objektplaner festgesetzten Besprechungen teilzunehmen und über diese ein Protokoll insoweit zu erstellen, als die dortigen Sachverhalte seine Leistungen betreffen oder damit im Zusammenhang stehen.
- 8.2 Dem Auftragnehmer übermittelte Besprechungsprotokolle sind von diesem unverzüglich, längstens im Vorfeld der auf die protokollierten Besprechung folgende Besprechung, auf sachlich und fachlich zutreffende Wiedergabe des Besprechungsinhaltes zu überprüfen und im Falle von Monierungen (insbesondere unzutreffende Wiedergabe des Besprechungsinhaltes) dies dem Verfasser des Protokolls mitzuteilen.

Moniert der Auftragnehmer innerhalb vorbenannter Frist den Inhalt des Protokolls nicht, gilt dies als Zustimmung. Die Zustimmung beinhaltet die Erklärung des Auftragnehmers dahingehend, dass das Protokoll den Inhalt der dem Protokoll gegenständlichen Besprechung zutreffend wiedergibt.

Zusätzlich wird eine inhaltliche Freigabe eines jeden Besprechungsprotokolls im Rahmen der folgenden Besprechung durch Unterzeichnung der Teilnehmerliste erfolgen.

Die Rückäußerung zu Besprechungsprotokollen stellt eine Vertragspflicht des Auftragnehmers dar, deren Verletzung den Auftraggeber nach Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 9 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers in Bezug auf andere am Projekt Beteiligte (Behörden, Nachbarn, Bauunternehmen, sonstige Planer, Prüfer etc.) zu vertreten. Er kann diesbezüglich Weisungen erteilen.

Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen oder an der Planung und am Projekt fachlichen Beteiligten ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

- 9.2 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf er keine Anordnungen erteilen, die finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers begründen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (inklusive der Änderung von Terminen) und die Vereinbarung neuer Preise. Der Abruf von Stundenlohnarbeiten sowie die rechtsgeschäftliche Abnahme obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

§ 10

Änderung des beauftragten Leistungsumfanges / zusätzliche Leistungen

- 10.1 Der Auftraggeber kann bis zur Abnahme der letzten Leistung nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer verlangen, zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen. Für diese gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Darüber hinaus gilt § 10 HOAI 2013 nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 10.2 bis 10.5.

- 10.2 geänderte Leistung:

- 10.2.1 Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Änderung des Leistungsumfanges.

- 10.2.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Ausführung der Leistungen schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass die gewünschte Leistung eine Änderung des beauftragten Leistungsumfanges beinhaltet. Ferner hat der Auftragnehmer im Informationsschreiben auch gegenüber dem Auftraggeber darzulegen, wie sich die Änderung auf die anrechenbaren Kosten, Werte bzw. Verrechnungseinheiten auswirken. Unterbleibt die schriftliche textförmliche vollständige Information, ist davon auszugehen, dass sich die Änderung auf die Grundlagen des Honorars sowie dessen Ermittlung, insbesondere die anrechenbaren Kosten, Werte bzw. Verrech-

nungseinheiten, nicht auswirkt. Der Gegenbeweis durch den Auftragnehmer ist zulässig.

- 10.2.3 Das Honorarangebot ist dem Auftraggeber vor Ausführung in schriftlicher Form vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage des schriftlichen Honorarangebotes, ist davon auszugehen, dass sich die Änderung auf die Grundlagen des Honorars sowie dessen Ermittlung, insbesondere die anrechenbaren Kosten, Werte bzw. Verrechnungseinheiten, nicht auswirkt. Der Gegenbeweis durch den Auftragnehmer ist zulässig.

10.3 zusätzliche Leistungen:

Zusätzliche Leistungen sind nur zu vergüten, wenn diese vor Leistungserbringung vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform beauftragt wurden. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zwecke dem Auftraggeber vor Ausführung ein entsprechendes Honorarangebot zu unterbreiten und auf eine entsprechende schriftliche/textförmliche Beauftragung hinzuwirken.

Übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung kein Honorarangebot und / oder weist der Auftragnehmer vor Ausführung nicht auf das Erfordernis einer schriftlichen/textförmlichen Beauftragung hin, wird vermutet, dass die Leistungen nicht erforderlich zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Erfolges waren, auf eigenes Risiko und eigene Kosten des Auftragnehmers erfolgt sind und die Grundlagen des Honorars sowie dessen Ermittlung nicht berührt haben. Der Gegenbeweis durch den Auftragnehmer ist zulässig.

- 10.4 Vorbehaltlich einer sich aus vorstehenden Regelungen in Ziffer 10.1 bis 10.3 ergebenden Vergütungspflicht dem Grunde nach, richtet sich die Honorierung nach § 14 des Vertrages.

- 10.5 Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch vorstehende Regelungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§ 11 Baubudget

- 11.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Auftraggeber für die gesamte bauliche Fertigstellung des Vertragsgegenstandes inkl. aller erforderlicher Bau-, Planungs- und Beratungsleistungen (z.B. rechtliche Beratung) ein Baubudget i.H.v. 24 Millionen EUR brutto zur Verfügung steht, welches unter keinen Umständen überschritten werden darf.

- 11.2 Die diesem Vertrag gegenständlichen Leistungen sind durch den Auftragnehmer derart zu erbringen, dass das Baubudget nicht überschritten wird.

§ 12 Baukostenobergrenze

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Baukosten bezogen auf die Kostengruppen 400 auf Grundlage der DIN 276 (= Baukostenobergrenze).

Maßgeblich für die Höhe der Baukostenobergrenze sind die vom Auftragnehmer in dessen Kostenschätzung auf die Kostengruppen 400 entfallenden Kosten.

Kostenschätzung und Kostenberechnung haben den Gesamtbetrag der auf die Kostengruppen 400 entfallenden Kosten auch in Brutto auszuweisen.

Die auf die Kostengruppe 400 insgesamt entfallenen Kosten dürfen dabei einen Betrag von 650 € brutto / qm BGF nicht übersteigen.

12.2 Der addierte Gesamtwert aller Kostengruppen der DIN 276 darf einen Betrag in Höhe von 24 Millionen Euro brutto nicht übersteigen. Andernfalls ist mit dem Auftraggeber und den übrigen Fachplanern nach möglichem Einsparpotential zu suchen.

12.3 Die Einhaltung der Baukostenobergrenze gemäß Ziffer 12.1 wird als Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen vereinbart.

§ 13 Termine, Fristen

13.1 Die Parteien vereinbaren -vorbehaltlich § 2 und § 3- die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

- Leistungsbeginn: unverzüglich mit Vertragsschluss
- Einreichung Bauantrag: innerhalb 3 Monate ab Vertragsschluss

13.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird.

Die zeitlichen Zielvorstellungen des Auftraggebers sind darüber hinaus dem nach Vertragsschluss gemeinsam abzustimmenden Rahmenterminplan zu entnehmen, der für den Auftragnehmer auch ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verbindlich ist, soweit er keine sachlich gerechtfertigten Einwände innerhalb von einer Woche ab Freigabe des Rahmenterminplanes durch den Auftraggeber erhebt.

13.3 Der Auftragnehmer hat die Entscheidungs- und sonstigen Mitwirkungsfristen des Auftraggebers in ausreichendem Umfang bei der Einhaltung der vorgegebenen Termine zu berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig vorher darauf aufmerksam zu machen.

§ 14 Honorar

- 14.1 Der Auftragnehmer erhält für sämtliche von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, d.h. auch für solche Leistungen, eine Vergütung nach den Bestimmungen der HOAI in der bei beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Ermittlungsgrundlagen und Höhe, welche im Einzelnen im Honorarangebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**) festgelegt sind.

14.2 Soweit nach Maßgabe des § 10 ein Zusatzhonorar zu leisten ist, gilt folgendes:

Zusätzliche oder Änderungsleistungen können nach Wahl des Auftraggeber auf Stundenbasis oder pauschal vergütet werden.

Wird als Vergütung ein Zeithonorar vereinbart, so ist dies auf der Grundlage der Stundensätze in **Anlage 3** durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs vorläufig zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand auf der Grundlage der Stundensätze in **Anlage 3** zu berechnen.

Der Nachweis des Zeitaufwandes erfolgt durch Vorlage von Stundenbelegen. Soweit die Stundenbelege vom Auftraggeber nicht abgezeichnet wurden, obliegt dem Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast für den zutreffenden Inhalt und Umfang der abgerechneten Stunden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlungen des Stundenaufwandes, welcher auf nicht vom Auftraggeber abgezeichnete Stundenzettel entfällt, bis zum Nachweis zurückzubehalten.

14.3 Eine Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte ist ausgeschlossen mit der Ausnahme von § 354a HGB.

14.4 Die zur Zeit der Erbringung der Leistungen gültige Umsatzsteuer ist in den Vergütungen nicht enthalten und wird zusätzlich vergütet.

§ 15 Zahlungen

15.1 Die Fälligkeit des Honorars bemisst sich nach § 15 HOAI 2013.

15.2 § 15 HOAI 2013 gilt analog im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, soweit diese Leistungen nach Maßgabe des § 25 zu vergüten sind.

15.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für nachgewiesene Leistungen in der Höhe zu verlangen, in der der Auftraggeber durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat.

Bei Differenzen zwischen den Parteien über den verwirklichten Leistungsstand innerhalb einer Leistungsphase, erfolgt seitens des Auftraggebers die Zahlung des unstreitigen Rechnungsanteiles. Der streitige Rechnungsanteil gelangt - ohne das dies den Auftragnehmer zur Leistungseinstellung berechtigt- zur Auszahlung spätestens bei Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase.

Abschlagszahlungen werden frühestens 30 Kalendertage nach Zugang einer Abschlagsrechnung fällig. Der gesetzliche Verzugseintritt gem. § 286 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 15.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag ermittelt wurde oder Fehler in der Abrechnung sind, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 15.5 Jede Rechnung des Auftragnehmers muss - prüffähig aufgeschlüsselt - insbesondere eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, eine Honorarermittlung und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten.

§ 16

Selbstvornahme der Schlussrechnungserstellung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab rechtsgeschäftlicher Abnahme i.S.d. § 19, die Honorarschlussrechnung zu erstellen.
- 16.2 Stellt der Auftragnehmer trotz Aufforderung des Auftraggebers unter Fristsetzung innerhalb von 6 Wochen ab Abnahme keine Schlussrechnung, kann der Auftraggeber diese mit Ablauf der 6-wöchigen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf der gesetzten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers erstellen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Schlussrechnungserstellung besteht nicht.
- 16.3 Die vom Auftraggeber erstellte Schlussrechnung wird der Höhe nach für den Auftragnehmer bindend, wenn er nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der vom Auftraggeber erstellten Schlussrechnung schriftlich und begründet Widerspruch gegenüber dem Auftraggeber einlegt.
- 16.4 Vorstehende Ziffern 16.1 bis 16.3 gelten analog im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung. Sollte die rechtsgeschäftliche Abnahme nicht erforderlich sein, tritt an die Stelle der rechtsgeschäftlichen Abnahme die Kündigung.

§ 17

Verjährung der Honoraransprüche

- 17.1 Die Verjährung der Honoraransprüche des Auftragnehmers bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 17.2 bis 17.4:
- 17.2 Im Falle der Nichterstellung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer und ersatzweise Erstellung durch den Auftraggeber nach Maßgabe des § 16 beginnt die regelmäßige Verjährung i.S.d. § 199 BGB spätestens mit dem Schluss des Jahres in dem die vom Auftraggeber erstellte Schlussrechnung dem Auftragnehmer zugeht.

- 17.3 Im Falle der Nichterstellung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer beginnt die regelmäßige Verjährung i.S.d. § 199 BGB, ohne dass der Auftraggeber von seinem Recht auf Selbstvornahme der Schlussrechnungserstellung gemäß § 16 Gebrauch macht, spätestens mit dem Schluss des Jahres in dem sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag bezogen auf alle Stufen erbracht, diese rechtsgeschäftlich abgenommen wurden und dem Auftragnehmer die Erstellung einer prüffähige Honorarschlussrechnung zumutbar gewesen wäre.
- 17.4 Vorstehende Ziffern 17.1 bis 17.3 gelten analog im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung. Sollte die rechtsgeschäftliche Abnahme nicht erforderlich sein, tritt an die Stelle der rechtsgeschäftlichen Abnahme die Kündigung.

§ 18

Haftung und Verjährung betreffend Leistungen des Auftragnehmers

- 18.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers und die Mängelrechte des Auftraggebers richten sich vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 18.2 und 18.3 nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.2 Ist ein Mangel der Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen oder die Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer für den Mangel, es sein denn, er hat den Auftraggeber unverzüglich seine Bedenken im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen oder die Vorleistung eines anderen Unternehmers mitgeteilt.

Die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze zu § 13 Abs. 3 VOB/B i.V.m. § 4 Abs. 3 VOB/B, insbesondere zum anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab für die Erkennbarkeit, finden entsprechende Anwendung.

- 18.3 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung beginnt erst mit Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

§ 19

Abnahme

- 19.1 Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer förmlichen Abnahme. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.
- 19.2 Der Auftraggeber ist zu rechtsgeschäftlichen Teilabnahmen, insbesondere nach Beendigung einzelner Leistungsphasen, nicht verpflichtet. § 650s BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 21 Haftpflichtversicherung

21.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist von dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: 3,0 Mio. Euro
- b) für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden : 3,0 Mio. Euro.

21.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

21.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

21.4 Der Auftraggeber kann im Falle des Versäumnisses für den Auftragnehmer nach Abmahnung dessen unter Fristsetzung eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Auftragnehmers abschließen.

§ 22 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

22.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

22.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

22.3 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber uneingeschränkt auf Dauer die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Planungen, Unterlagen, sowie sonstigen an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen; dies gilt auch hinsichtlich aller bei dem Bauvorhaben entstehenden oder zur Anwendung gelangenden Urheberrecht.

Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung an und ist ferner berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

Das Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst insbesondere die Befugnis des Auftraggebers, die Planungen, Unterlagen, das ausgeführte Werk sowie sonstige Leistungen des Auftragnehmers ohne dessen Mitwirkung zu nutzen und zu ändern. Der Auftragnehmer ist jedoch anzuhören, bevor das Bauwerk geändert und dabei in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers eingegriffen wird.

Ein Mitwirkungsrecht des Auftragnehmers besteht nur dann, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder gravierenden Beeinträchtigungen führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit (höchstens 6 Arbeitstage) einen eigenen Änderungsvorschlag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer ist Darlegungs- und Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Ausnahmefalles.

Der Auftragnehmer ist seinerseits berechtigt, die von ihm oder gemeinsam mit dem Auftraggeber erbrachten Leistungen in Teilen für sich zu verwenden. Nachbauten sind jedoch ausgeschlossen.

- 22.4 Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Der Auftragnehmer wird digital, insbesondere CAD erstellte Planungsunterlagen im jeweils gültigen Schnittstellenformat – derzeit DXF-Format – dem Auftraggeber in unverschlüsselter Form auf Datenträgern zur Verfügung stellen.
- 22.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich weiter zu leiten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, die sich ggf. im Besitz des Auftragnehmers befinden, an den Auftraggeber zu übergeben. Diese Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers, soweit dieser nicht bereits Eigentümer ist.
- 22.6 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks.
- 22.7 Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder weitere Stufen vom Auftraggeber nicht beauftragt werden sollten.

§ 23 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers, insbesondere an Unterlagen, Informationen, etc. betreffend das vertragsgegenständliche Bauprojekt, ist ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche des Auftragnehmers, hinsichtlich derer ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 24 Geheimhaltung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit bekanntwerdenden schutzwürdigen Daten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 25 Kündigung

25.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der für sie maßgebenden Tatsachen zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder gegen Vertragspflichten schuldhaft verstoßen wird.

25.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt hinsichtlich der Honorierung des Auftragnehmers § 648 BGB analog.

25.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen, vertragsgemäßen und vom Auftraggeber abgenommenen und vom Auftraggeber tatsächlich verwendbaren Leistungen zu vergüten.

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

Leistungen einer nicht vollständig erbrachten Leistungsphase sind für den Auftraggeber nicht verwendbar, es sei denn, der Auftragnehmer weist die tatsächliche Verwendbarkeit nach.

25.4 Der Auftragnehmer hat außerdem durch umfassende Dokumentation zu gewährleisten, dass ein Dritter seine Leistungen so fortführen kann, dass dem Auftraggeber keine Nachteile, z. B. aus Verzug, Bauzeitverzögerung, entste-

hen. Hierfür erforderliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

25.5 § 648 BGB wird durch vorstehende Regelungen nicht abbedungen.

§ 26 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

26.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens.

26.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständige Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

26.3 Die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß vorstehender Ziffern 26.2 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

26.4 Dieser Vertrag, seine Durchführung, Abwicklung und Auslegung sowie alle aus ihm unmittelbar oder mittelbar resultierenden Ansprüche unterliegen dem Deutschen Recht.

§ 27 Vertragsbestandteile

Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- (1) Anlage 2 (Leistungs- und Tätigkeitsbeschreibung)
- (2) Anlage 3 (Honorarangebot des Auftragnehmers / Preisblatt)
- (3) Anlage 1 (Raum- und Funktionsprogramm)
- (4) Anlage 4 (Planunterlagen)
- (5) die HOAI in der zum Zeitpunkt der der Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen Fassung, sofern der Anwendungsbereich gem. § 1 HOAI eröffnet ist
- (6) die einschlägigen gesetzlichen Regelungen

§ 28 Vertragsänderungen und Geschäftsbedingungen

28.1 Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Zu Beweis Zwecken ist stets die Schriftform einzuhalten.

28.2 Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Raum- und Funktionsprogramm
- Anlage 2 Leistungs- und Tätigkeitsbeschreibung
- Anlage 3 Honorarangebot des Auftragnehmers / Preisblatt
- Anlage 4 Planunterlagen